

TRINKWASSERVERSORGUNG

Magistrat der Stadt St. Pölten



Abs: Trinkwasserversorgung, A 3100 St. Pölten, Gutenbergstraße 10

Firma
Swietelsky AG
Industriestraße 1-3
3134 Nußdorf

Unser Zeichen: G8_SBI
Datum: 2026-06-30
Bearbeitet von: Ing. Mirza Sacic
Büro: Gutenbergstraße 10
Telefon: 02742 333 - 4300
E-Mail: wasserwerk@st-poelten.gv.at

Betrifft: WVA St. Pölten BA 43/3 – Leitungstausch 2026 - Stadtgebiet
Erd- und Baumeisterarbeiten
Auftragserteilung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt St. Pölten hat in der Sitzung vom 29. Juni 2026 die Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten für das Bauvorhaben WVA St. Pölten BA 43/3 - Leitungstausch 2026 - Stadtgebiet an die oben genannte Firma beschlossen. Entsprechend werden Sie mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragt.

Entsprechend dem Prüfbericht der ZT-Kanzlei Groissmaier + Wurmetzberger Ziviltechniker GmbH vom 26.05.2026 beträgt die Vergabesumme gemäß Angebot vom 22.05.2026

	€	614.794,65
+ 20 % MwSt.	€	<u>122.958,93</u>
Gesamtsumme	€	<u>737.753,58</u>

Bauträger, Auftraggeber bzw. Bauherr ist die Landeshauptstadt St. Pölten, vertreten durch die Trinkwasserversorgung der LH St. Pölten. Als Ansprechperson für den AG wird Hr. Ing. Mirza Sacic und stellvertretend Fr. Ing. Doris Negl namhaft gemacht.

Die technische und kaufmännische Bauaufsicht erfolgt durch die Groissmaier + Wurmetzberger Ziviltechniker GmbH, St. Pölten, vertreten durch Herrn DI Christian Groissmaier und stellvertretend Herrn Christoph Hager, BSc.

Die Vergabe erfolgt laut Angebotsschreiben vom 22.05.2026 zu Festpreisen.

Der Auftrag wird vorbehaltlich der Einhaltung bzw. Anerkennung nachstehender Bedingungen erteilt:

Magistrat der Stadt St. Pölten
Trinkwasserversorgung
A 3100 St. Pölten, Gutenbergstraße 10
UID-Nr.: ATU16234509

www.st-poelten.at

1. Termine:

Baubeginn:	06.07.2026
Funktionsfähigkeit Alte Hofmühlgasse	07.08.2026
Funktionsfähigkeit Mühlweg Nord	07.08.2026
Funktionsfähigkeit Mühlweg gesamt	04.09.2026
Funktionsfähigkeit Hyrtlg./Stelzhammerstr.	04.09.2026
Funktionsfähigkeit Landsbergerstraße:	02.10.2026
Funktionsfähigkeit Stephan Buger-Gasse	02.10.2026
Gesamtfertigstellung 2026:	02.10.2026
Endgültige Straßeninstandsetzung (Stelzhammerstr.)	02.07.2027

Zwischentermine werden bei der Baueinleitung laut Bauzeitplan festgelegt.
Abweichungen dieser Termine von den Terminen im Angebotsschreiben begründen keine Änderungen hinsichtlich der zeitgebundenen Kosten.

Für Überschreitung der Termine wird eine Pönale gemäß Pkt. 3.3.18 der AVB der Stadt St. Pölten (je Tag 0,5% der Abrechnungssumme bzw. mind. € 250,--) von der Schlussrechnung abgezogen.

2. Vor Beginn der Bauarbeiten hat die bauausführende Fa. Swietelsky im Beisein der örtlichen Bauaufsicht die Baueinleitung (Trassenbegehung) durchzuführen.

Die Baueinleitung findet (spätestens) am 06.07.2026 statt.

3. Eine Abstimmung mit den am Bau der Anlage beteiligten Firmen ist durchzuführen. Dabei ist die Fa. Swietelsky zuständig und verantwortlich für die Koordination von/für Arbeiten Dritter AN (insbesondere Rohrleitungsbau, maschinelle und elektrotechnische Ausstattung).

Sollte die Fa. Swietelsky mit der Erbringung ihrer Leistung in Verzug geraten und hat sie diesen selbst zu vertreten, so hat sie die sich daraus ergebenden Mehrkosten der anderen am Bau der Anlage beteiligten Firmen zu tragen.

4. Als bevollmächtigter Vertreter gegenüber dem Bauherrn und der örtlichen Bauaufsicht wird von der Fa. Swietelsky Herr Ing. Philipp Bayerl namhaft gemacht als alleiniger Ansprechpartner für ÖBA und AG.

5. Bezüglich der Abrechnungsmodalitäten sowie der Pflichten gegenüber den Einbautenträgern und dem AG (Bauaufsicht) wird ausdrücklich auf die Vorbemerkungen der jeweiligen Leistungsgruppen und die besonderen Vorbemerkungen des Angebotes vom 22.05.2026 hingewiesen.

6. Soweit nichts anderes schriftlich festgestellt wird, gelten die Angebots- und Vertragsbedingungen des Angebotes Fa. Swietelsky vom 22.05.2026.

7. Gerichtsstand ist das Landesgericht St. Pölten.

8. Bis zur Baueinleitung ist von der bauausführenden Fa. Swietelsky ein Bauzeitplan und ein Baustelleneinrichtungsplan in Zusammenarbeit mit dem AG und der örtlichen Bauaufsicht zu erstellen.

Der Bauzeitplan ist ein wesentlicher Bestandteil des Leistungsvertrages. Abänderungen bedürfen der Zustimmung des Bauherrn und der Bauaufsicht und berechtigen insbesondere bei Bauzeitverzögerungen nicht zu Nachforderungen hinsichtlich Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten sowie Lohn- und Preiserhöhungen.

9. Vor Baubeginn ist mit den Besitzern von Fremdgrund nachweislich das Einvernehmen herzustellen und schriftlich festzuhalten. Nach Beendigung der Arbeiten bzw. spätestens zur Abnahme des gegenständlichen Bauvorhabens ist eine schriftliche Bestätigung der durch den Bau betroffenen Grundeigentümer über die ordnungsgemäße Wiederherstellung vom AN vorzulegen.

10. Nach Beendigung der Arbeiten zur Straßen-/Wegewiederinstandsetzung ist eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Straßen-/Wegeverwaltung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung vom AN vorzulegen.

11. Die am Bau beteiligten Personen sind nachweislich von den geltenden Bestimmungen der Arbeitnehmerschutzverordnung in Kenntnis zu setzen und entsprechend zu unterweisen. Dies betrifft insbesondere eine sach- und fachgerechte Pölung.

12. Die Fa. Swietelsky hat vor Baubeginn für alle durch die Baumaßnahmen betroffenen Objekte entsprechend dem LV eine Beweissicherung durchzuführen (Sachverständiger). Die gewonnenen Unterlagen sind der örtlichen Bauaufsicht vor Baubeginn vorzulegen. Der AG behält sich vor, bei Nichtbefolgung dieser Anweisung Zahlungen auszusetzen. Anfallende Kosten die aufgrund nicht durchgeführter Beweissicherungen entstehen, sind ausnahmslos von der Fa. Swietelsky zu tragen.

13. Die Lagerung der Materialien hat auf Grundstücken zu erfolgen, die im Eigentum des AG sind und von diesem, bzw. der ÖBA, dem AN zugewiesen werden. Erfolgt eine Lagerung von Materialien auf Privatgrundstücken, so hat der AN nachweislich das Einverständnis einzuholen. Der AN kommt für Forderungen, die infolge der Lagerung gestellt werden, auf.

14. Die Fa. Swietelsky hat bis Baubeginn eine Liste feststehender und eventueller Subunternehmer der ÖBA vorzulegen, sofern diese nicht schon im Zuge der Angebotslegung genannt wurden.

15. Es sind fortlaufend Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Baurestmassen zu führen, damit der zuständigen Behörde nach Aufforderung Auskunft erteilt werden kann. Diese Aufzeichnungen sind laufend der örtlichen Bauaufsicht vorzulegen.

16. Als Ansprechpartner der ÖBA für die Erstellung und Behandlung der Rechnungen wird von der Fa. Swietelsky Herr Ing. Philipp Bayerl namhaft gemacht. Vor Legung der Teilrechnung ist eine, auf Grund eines Aufmaßes erstellte, Massenermittlung der Bauaufsicht vorzulegen. Die Teilrechnung basiert auf der kontrollierten Massenermittlung und ist innerhalb von 7 Tagen nach Prüfung der Massenermittlung durch die Bauaufsicht der Bauaufsicht vorzulegen.

Die Legung von Teilrechnungen kann monatlich, muss aber mindestens vierteljährlich erfolgen. Die Teilrechnungen sind durchnummerieren und entsprechend dem Angebot und den Positionen aufzubauen. Die Teilrechnungen haben den gesamten, erbrachten Leistungsumfang jeweils ab Baubeginn ausmaßmäßig zu erfassen. Als Eingangsdatum einer Teilrechnung gilt jener Zeitpunkt, ab dem die Massenermittlung inkl. aller erforderlichen Unterlagen bei der Bauaufsicht vorliegt.

17. Rechnungslegung:

Die Rechnungslegung ist, getrennt nach Leistungsgruppen, für die Leistungen zur Errichtung der WVA St. Pölten BA 43/3 – Leitungstausch 2026 - Stadtgebiet durchzuführen.

18. Die Fa. Swietelsky hat bei den Baubesprechungen die mit Datum der Baubesprechung verbaute Summe, die prozentuelle Auftragserfüllung sowie eine Abschätzung der noch erforderlichen Kosten bis zur Auftragserfüllung vorzulegen.

19. Die Teilrechnungen sind einfach, die Schlussrechnungen einfach auf Firmenpapier zu erstellen. Zur Schlussabnahme sind alle Ausführungsunterlagen gemäß Leistungsverzeichnis vorzulegen.

20. Die bauausführende Fa. Swietelsky hat ein Bautagebuch zu führen. Das Bautagebuch muss ständig auf der Baustelle aufliegen, damit die Bauaufsicht jederzeit Eintragungen vornehmen kann.

21. Von der Fa. Swietelsky ist innerhalb von vierzehn Tagen ab Unterzeichnung des Leistungsvertrages eine Kautions in Form einer Bankgarantie in der Höhe von 5 % der Angebotssumme, das sind gerundet € 37.000,- inkl. USt. mit einer Laufzeit bis 02.08.2027 zu leisten und dem Auftraggeber nachweislich zu übergeben.

22. Sämtliche Fotos (Hausanschlussfotos und Fotos nach Anordnung AG) sind in digitaler Form zu erstellen und müssen bereits zur Abrechnung vorgelegt werden bzw. sind Grundlage der Abrechnung. Ohne Hausanschlussfoto mit sichtbarer Messlatte (=Zahlen erkennbar) und vollständigem Hausanschlussprotokoll können Hausanschlüsse nicht abgerechnet werden. Für jeden Hausanschluss ist ein eigenes Protokoll im Format .pdf vorzulegen. Die Nummerierung der Hausanschlussblätter hat nach der vom Auftraggeber vorgegebenen Systematik zu erfolgen.

23. Es dürfen ausschließlich die dem Angebot vom 22.05.2026 zugrundeliegende bzw. die in diesem festgelegte Materialien und Fabrikate eingebaut werden.

24. Für alle eingebauten Materialien sind vor Einbau die entsprechenden Prüfzeugnisse der ÖBA vorzulegen. Dies gilt besonders für Recyclingbaustoffe (Zertifikat vom österr. Güteverband für Recyclingbaustoffe).

25. Als Baustellenkoordinator gem. Bau KG wird seitens der Fa. Swietelsky Herr Karl Neumayer namhaft gemacht.

Sie werden gebeten, die Annahme dieses Auftragsschreibens schriftlich zu bestätigen. Der Auftrag gilt jedoch auch dann als uneingeschränkt angenommen, wenn nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Auftragsschreibens eingeschrieben eine schriftliche Benachrichtigung über die Nichtannahme erfolgt.

für den Auftragnehmer
Swietelsky AG

(rechtsgültige Unterschrift)

Der Bürgermeister

(Mag. Matthias Stadler)